

158/44 [1637 Juli]<sup>1</sup>

Auszug aus dem Abschied der Jahrrechnungstagsatzung in  
Baden betreffend die in Uri geprägten Dublonen

---

**D** Inhaltlich<sup>2</sup> nahezu identische Fassung des in Zurlaubiana AH 135/133 publizierten Abschieds über den Konflikt um Urner Dublonen, wobei der Verfasser<sup>3</sup> den Text zum Teil anders aufbaut und durch die Verwendung der grammatikalisch 1. Person seinen eigenen Anteil am Geschehen anklingen lässt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Das Dokument ist nicht datiert. Jahr und Monat wurden anhand des Inhalts bzw. von Zurlaubiana AH 135/133 ermittelt. An der gemeineidgenössischen Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte vom 28. Juni bis 18. Juli 1637 in Baden, an der Beat II. Zurlauben als Gesandter von Zug teilnahm, wurde das vorliegende Geschäft behandelt, s. EA V 2, 1041 (Nr. 823) spez. 1044 n.

---

<sup>2</sup> Zum Inhalt vgl. auch Zurlaubiana AH 135/140.

---

<sup>3</sup> Beat II. Zurlauben. Identifikation anhand von Schriftvergleich.

---

<sup>4</sup> Während in Zurlaubiana AH 135/133 von den eidgenössischen Orten in der 3. Person gesprochen wird (z.B. «habendt ....sy es darby bewenden lassen»), verwendet Zurlauben konsequent die 1. Person (z.B. «handt wir ... es darby bewenden lassen»). In einer Randnotiz wird zudem von ihm festgehalten: «dem Passavant zuzustellen».

---

AH 158, Bl. 60 • Bl. 60<sup>v</sup> leer.

---